

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Donnerstag, 29. März 2018

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
13. 3. 18	Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)	85
13. 3. 18	Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ortsdienststellen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung	96
3. 3. 18	Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO)	96
8. 3. 18	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium ...	103
9. 3. 18	Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung	103
9. 3. 18	Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2017/2018.	107
13. 3. 18	Verordnung des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Aufhebung der Polizeifachhochschulreifeverordnung	107
1. 3. 18	Bekanntmachung des Innenministeriums zum Gesetz zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag	108
26. 2. 18	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Stadt Engen im Hegau als untere Baurechtsbehörde für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Aach und der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen	108

Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG)

Vom 13. März 2018

Der Landtag hat am 7. März 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Die Hochschulen dokumentieren und verfolgen im Interesse der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden.«

b) Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

»Die Hochschulen können zum Zwecke des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers die berufliche Selbstständigkeit, insbesondere Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden und befristet beschäftigten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen, Absolventen und ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern. Die Förderung kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte

1. Bereitstellung von Räumen und Laboren für den Geschäftszweck,
2. Bereitstellung von IT-Infrastruktur für den Geschäftszweck und
3. Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen. Die Förderung nach den Sätzen 3 und 4 erfolgt auf der Basis einer vorher abzuschließen-

- den schriftlichen Vereinbarung mit dem Rektorat. Für Absolventinnen und Absolventen ist eine Förderung nach den Sätzen 3 bis 5 nur innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum des letzten Abschlusszeugnisses, für ehemalige Beschäftigte innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses möglich. Die Förderung darf die Erfüllung der anderen in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung.«
2. In § 2 Absatz 6 Satz 2, § 6 Absatz 5 Satz 13, § 11 Absatz 6 Satz 3, § 13 Absatz 4 Sätze 1 und 7 und Absatz 7 Satz 4, § 44 Absatz 4 Satz 1 sowie § 68 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« jeweils durch das Wort »Finanzministerium« ersetzt.
 3. In § 7 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter »und der Forschung« durch die Wörter », der Forschung und Entwicklung und des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers« ersetzt.
 4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Tätigen« das Komma durch das Wort »sowie« und die Wörter »sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden« durch die Wörter »nach § 60 Absatz 1 Satz 1« ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

»§ 19 Absatz 2 Satz 5 Nummern 1 und 2, Satz 8 Halbsatz 2 sowie § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bleiben unberührt.«
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
 - cc) Im neuen Satz 5 werden nach dem Wort »Wahlverfahrens« die Wörter »und der Abwahlverfahren nach §§ 18 a, 24 a und 27 e« eingefügt.
 5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 3 werden nach dem Wort »Studierenden« die Wörter »nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a« eingefügt und das Wort »sowie« durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

»4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sowie«.
 - ccc) Die bisherige Nummer 4 wird die Nummer 5.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptberufliche Dekaninnen oder Dekane, soweit sie nicht bereits der Gruppe nach Satz 2 Nummer 1 angehören, in dieser Gruppe wahlberechtigt und wählbar sind.«
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

»Angenommene eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, haben ein Wahlrecht, ob sie ihre Mitwirkungsrechte in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Satz 2 Nummer 2) oder in der Gruppe der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b (Satz 2 Nummer 4) ausüben.«
 - dd) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

»Für sonstige Fälle der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen kann die Grund- oder Wahlordnung eine Regelung treffen.«
 - ee) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt gefasst:

»Die Grundordnung kann bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 2 und 5 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder und bei geringer Mitgliederzahl einer Gruppe nach Satz 2 Nummern 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen.«
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Für den Senat, den Fakultätsrat oder Sektionsrat und den Örtlichen Senat ist die Zahl der Mitglieder, die dem Gremium aufgrund von Wahlen angehören, in den Satzungen so zu bemessen, dass die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in dem Gremium über eine Stimme mehr verfügen als alle anderen stimmberechtigten Mitglieder zusammen.«
 - c) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter »Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2, 12 bis 14« durch die Wörter »Abstimmung in Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 und der Behandlung der Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummern 12 bis 14 sowie der Aussprachen nach § 18 a Absatz 3 Satz 1, § 24 a Absatz 3 Satz 1 und § 27 e Absatz 3 Satz 1« ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter »kann die Wahlordnung eine Stellvertretung vorsehen« durch die Wörter »legt die Wahlordnung eine

- Stellvertretung fest; sie kann auch eine schriftliche Übertragung des Stimmrechts innerhalb der gleichen Gruppe vorsehen« ersetzt.
- e) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort »Gremien« die Wörter »und die Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 1 Satz 4« eingefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort »Aufgaben« die Wörter »einschließlich der Studienverlaufsstatistik« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- »Die DHBW darf den Ausbildungsstätten nach § 65 c Daten über Studierende, die mit der jeweiligen Ausbildungsstätte einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben, übermitteln, soweit es sich dabei um den Zeitpunkt der Immatrikulation oder ihrer Aufhebung, den Zeitraum einer Beurlaubung, den Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, den Zeitpunkt der Exmatrikulation oder die Tatsache, dass gegen diesbezügliche Entscheidungen der DHBW Rechtsbehelfe eingelegt wurden, handelt.«
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
7. In § 13 Absatz 4 Satz 5 und § 65 b Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministeriums« jeweils durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.
8. § 13 a Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- »Abweichungen von der danach maßgeblichen Entgelttabelle sind zur Gewährung einer höheren Vergütung im Einzelfall zulässig, soweit das private Unternehmen alle Aufwendungen aus eigenen Erträgen decken kann und keine laufenden Zuschüsse der Hochschule, einschließlich Förderungen nach § 2 Absatz 5, und keine laufenden Zuwendungen des Landes erhält.«
9. In § 15 Absatz 3 Satz 6 Halbsatz 1 werden nach dem Wort »Betriebseinrichtungen« die Wörter »und kann den Sprecherinnen und Sprechern der der Sektion zugeordneten Abteilungen eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft im Sektionsrat einräumen« eingefügt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Senats« die Wörter », die nicht dem Rektorat angehören,« eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- »(2) Die Findungskommission beschließt einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen; der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Auf Verlangen des Hochschulrats oder des Senats (Wahlgremien) werden weitere Kandidatinnen oder Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen, sofern das Wissenschaftsministerium dazu das Einvernehmen erteilt. Die Wahlgremien wählen in einer gemeinsamen Sitzung unter der Leitung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats die hauptamtlichen Rektoratsmitglieder. Gewählt ist, wer die erforderliche Mehrheit in beiden Wahlgremien erreicht. Im ersten Wahlgang ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder, im zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, können beide Wahlgremien durch übereinstimmende Entscheidung beschließen, dass das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben ist.«
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort »erreicht« die Wörter »und wird das Wahlverfahren nicht durch übereinstimmenden Beschluss der Wahlgremien nach Absatz 2 Satz 6 beendet« eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort »Vorschlagsrecht« durch die Wörter »die Wahlgremien nicht bindendes Vorschlagsrecht; die Rektorin oder der Rektor darf zur Wahrnehmung dieses Rechts die Bewerbungsunterlagen einsehen und an den Vorstellungsgesprächen teilnehmen« ersetzt.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- »Ist die Stelle eines Amtsmitglieds im Senat unbesetzt oder ist ein Mitglied im Senat ausgeschlossen oder verhindert, findet eine Stellvertretung nach § 10 Absatz 6 statt. Ist die Stelle eines Mitglieds im Hochschulrat unbesetzt oder ist ein Hochschulratsmitglied ausgeschlossen oder nicht anwesend, findet eine Stellvertretung nicht statt.«
- e) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
- »Dies gilt nicht bei Beamtinnen und Beamten, die unter § 17 Absatz 4 Satz 8 fallen; bei diesen leben mit Wirksamwerden der vorzeitigen Beendigung des Amtes die nach § 17 Absatz 4 Satz 8 Halbsatz 2 ruhenden Rechte und Pflichten wieder auf.«
- f) Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
- »Nach Ablauf der Amtszeit können nebenberufliche Rektoratsmitglieder ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium fortführen.«

11. Nach § 18 wird folgender § 18 a eingefügt:

»§ 18 a

*Abwahl durch die Gruppe der
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können das Amt eines Rektoratsmitglieds durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Hochschule angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine hochschulöffentliche Aussprache in einer gemeinsamen Sitzung des Senats und des Hochschulrats anzuberaumen, die die oder der Vorsitzende des Hochschulrats leitet. In dieser Sitzung muss das Rektoratsmitglied, gegen das sich der Antrag richtet, Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Senat und dem Hochschulrat erhalten. Äußerungen aus der Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Senat und Hochschulrat beschließen jeweils eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Ist die Hochschule in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn die Mehrheit der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Fakultäten oder Sektionen erreicht wird. An der DHBW ist anstelle der Fakultäten oder Sektionen auf die Studienakademien abzustellen. Ist eine Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, ist die Abwahl erfolgreich, wenn zwei Drittel der an der Hochschule vorhandenen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmen. Die

Hochschulen können in der Satzung nach Absatz 6 strengere Voraussetzungen festlegen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Hochschulratsvorsitzenden als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Hochschulratsmitgliedern als Beisitzer, die der Hochschulrat bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt, die oder der nicht der Hochschule angehören muss, übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

(6) Eine Satzung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dasselbe Rektoratsmitglied ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung eines Abwahlbegehrens erneut möglich.«

12. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die Zusammensetzung des Senats wird in der Grundordnung geregelt mit der Maßgabe, dass

1. die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 über die Mehrheit der Stimmen nach § 10 Absatz 3 verfügen müssen; an Hochschulen, an denen der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 maximal 35 Personen angehören, sollen, an allen anderen Hochschulen müssen dabei Zahl der Sitze und Zahl der Stimmen identisch sein,
2. den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 bis 5 an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mindestens 40 Prozent, an den Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 2 bis 5 mindestens 33 Prozent der Sitze und Stimmen zukommen,
3. die Rektorin oder der Rektor, das Rektoratsmitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes sind und
4. der Senat die Zahl von 45 stimmberechtigten Mitgliedern nicht überschreiten soll; eine höhere Mitgliederzahl ist mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums zulässig.

Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können in der Grundordnung weitere stimmberechtigte Amtsmitgliedschaften vorgesehen werden. Mitglieder kraft Amtes mit beratender Stimme sind:

1. die weiteren Rektoratsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, soweit keine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft nach Satz 2 vorgesehen ist,
2. die Leitende Ärztliche Direktorin oder der Leitende Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor, soweit das Universitätsklinikum berührt ist,
3. die Dekanin oder der Dekan der medizinischen Fakultät, soweit sie oder er nicht aufgrund der Wahl nach Satz 1 Nummer 1 oder einer stimmberechtigten Amtsmitgliedschaft nach Satz 2 dem Senat angehört.

Die Grundordnung kann weitere beratende Amtsmitgliedschaften vorsehen. Wahlmitglieder sind:

1. mindestens ein Mitglied jeder Fakultät oder Sektion der Hochschule, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den fakultäts- oder sektionsangehörigen Mitgliedern dieser Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird; Mitglieder der Hochschule, die keiner Fakultät angehören, legen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Rektorat fest, in welcher Fakultät sie ihre Mitwirkungsrechte wahrnehmen wollen; ist die Hochschule nicht in Fakultäten oder Sektionen gegliedert, werden die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Hochschule nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt,
2. an der DHBW abweichend hiervon
 - a) ein Mitglied jeder Studienakademie, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
 - b) ein Mitglied jedes Studienbereichs, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehört und von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird, und
 - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsstätten jedes Studienbereichs, die oder der von den verantwortlichen Personen des Studienbereichs gemäß § 65c Absatz 3 aus dem Kreis dieser Personen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt wird,
3. weitere stimmberechtigte Mitglieder der übrigen Gruppen nach § 10 Absatz 1 Satz 2, deren zahlenmäßige Zusammensetzung die Grundordnung

bestimmt und die nach Gruppen direkt gewählt werden.

Die Grundordnung legt die Zahl der Mitglieder jeder Fakultät oder Sektion fest, die gemäß Satz 5 Nummer 1 in den Senat gewählt werden. An der DHBW kann die Grundordnung festlegen, dass entsprechend der Größe der Studienakademien und Studienbereiche bis zu drei Mitglieder der Studienakademie und bis zu zwei Mitglieder des Studienbereichs gemäß Satz 5 Nummer 2 Buchstaben a und b in den Senat gewählt werden. Das Nähere zur Wahl der Mitglieder nach Satz 5 regelt die Wahlordnung; abweichend von § 9 Absatz 8 Satz 3 ist für die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die Wahl in einer Versammlung zulässig. Die Amtszeit der Wahlmitglieder wird durch die Grundordnung festgelegt.«

13. In § 22 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort »werden« die Wörter »; die Kooptation von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern einer anderen Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Fakultät« eingefügt.
14. § 24 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors« gestrichen und nach dem Wort »gewählt« die Wörter »; die Rektorin oder der Rektor hat ein den Fakultätsrat nicht bindendes Vorschlagsrecht« eingefügt.
 - b) In Satz 8 Halbsatz 2 werden vor dem Wort »Vorschlagsrecht« die Wörter »nicht bindendes« eingefügt.
15. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

»§ 24 a

*Abwahl durch die Gruppe der
Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer*

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können das Amt der Dekanin oder des Dekans durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fakultät angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

- (2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind zwei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.
- (3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine fakultätsöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Fakultätsrats anzuberaumen, die die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans leitet. In dieser Sitzung muss die Dekanin oder der Dekan Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Fakultätsrat erhalten. Äußerungen aus der Fakultätsöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Fakultätsrat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die fakultätsöffentlich bekannt gegeben wird.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der fakultätsangehörigen wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt. In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden.
- (5) Die Durchführung des Verfahrens obliegt dem Rektorat. Eine Satzung der Hochschule regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Dekanin oder denselben Dekan ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.
- (6) Ein Abwahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 5 findet im Falle des § 25 Absatz 3 nicht statt, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 im Großen Fakultätsrat über eine für eine eigenständige Abwahl der Dekanin oder des Dekans hinreichende Mehrheit der Stimmen nach § 24 Absatz 3 Satz 8 verfügen.«
16. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
 - »5. die Kooptation nach § 22 Absatz 4 Satz 2.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - »(2) Dem Fakultätsrat gehören an
 1. kraft Amtes
 - a) die Dekanin oder der Dekan,
 - b) mit beratender Stimme die weiteren Mitglieder des Dekanats,
 - c) mit beratender Stimme nach Maßgabe der Grundordnung bis zu fünf Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind,
 2. aufgrund von Wahlen weitere stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens drei Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, die nach Gruppen direkt gewählt werden; das Nähere regelt die Grundordnung.

Die Amtszeit der Wahlmitglieder entspricht der für die Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Gruppe gemäß § 19 Absatz 2 Satz 9 festgelegten Amtszeit, soweit nicht die Grundordnung eine abweichende Regelung trifft. Die hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät können an den Sitzungen des Fakultätsrats beratend teilnehmen.«
 - c) In Absatz 3 werden die Angabe »Buchstabe b« durch die Wörter »Buchstaben b und c« ersetzt und nach dem Wort »berücksichtigen« die Wörter »; die in § 10 Absatz 3 garantierte Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 darf überschritten werden« eingefügt.
17. In § 26 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Nummer 2 Teilsatz 3« durch die Angabe »Satz 9« ersetzt.
18. § 27 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahl »23« wird durch die Zahl »26« ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird das Wort »zwölf« durch die Zahl »14« ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - »4. insgesamt sieben Studierende nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4.«
19. § 27 a Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter »nach Maßgabe der Grundordnung« gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
 - »Das Präsidium schreibt die Stelle der Leiterin oder des Leiters des CAS im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrates öffentlich aus und macht dem Hochschulrat, der die Leiterin oder den Leiter des CAS wählt, nach Anhörung des Senats einen Wahlvorschlag mit bis zu drei Namen. Der Wahlvorschlag bedarf des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums. Zur Vorbereitung der Wahl kann eine Findungskommission eingesetzt werden; das Nähere regelt die Grundordnung. Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.«
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 10 werden die Sätze 8 bis 14.
20. § 27 b Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - »(3) Die Vertreterinnen oder Vertreter nach Absatz 2 Nummern 8 und 9 werden von den beteiligten Aus-

bildungsstätten, die Vertreterin oder der Vertreter nach Absatz 2 Nummer 10 von den Studierenden des Studienbereichs und die Vertreterinnen oder Vertreter der Studienbereiche nach Absatz 2 Nummer 7 von den Mitgliedern des Örtlichen Senats nach § 27 c Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a aus deren Kreis gewählt.«

21. § 27 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Dem Örtlichen Senat gehören an:

1. kraft Amtes

- a) die Rektorin der Studienakademie als Vorsitzende oder der Rektor der Studienakademie als Vorsitzender,
- b) mit beratender Stimme die Prorektorin oder der Prorektor der Studienakademie,
- c) mit beratender Stimme die weitere Prorektorin oder der weitere Prorektor der Studienakademie, soweit ernannt oder bestellt,
- d) mit beratender Stimme die Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter,
- e) mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter einer Außenstelle, soweit ernannt oder bestellt,
- f) mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Verwaltung,

2. aufgrund von Wahlen

- a) bis zu fünf Mitglieder jedes Studienbereichs, die der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 angehören und die von den Mitgliedern dieser Gruppe im Studienbereich nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt werden,
- b) zwei Mitglieder jedes Studienbereichs, von denen eines der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und eines der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 angehört und die von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Studienbereich gewählt werden,
- c) ein Mitglied je Studienbereich, das der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 angehört und das von den Mitgliedern dieser Gruppe an der Studienakademie gewählt wird.«

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 werden für vier Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden abweichend hiervon für ein Jahr gewählt; abweichend von § 9 Absatz 8 kann die Wahlordnung auch für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstaben b und c Wahlen

nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl vorsehen. Die Wahlordnung regelt ferner die Zahl der Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und das Wahlverfahren. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.«

22. Nach § 27 d wird folgender § 27 e eingefügt:

»§ 27 e

Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 können das Amt der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in ihre oder seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Studienakademie angehören, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehren ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehren zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werktage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen.

(3) Vor der Durchführung der Abstimmung ist eine innerhalb der Studienakademie hochschulöffentliche Aussprache in einer Sitzung des Örtlichen Senats anzuberaumen, die von der hauptamtlichen Stellvertreterin oder dem hauptamtlichen Stellvertreter der Rektorin oder des Rektors der Studienakademie geleitet wird. In dieser Sitzung muss die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Örtlichen Senat erhalten. Äußerungen aus der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit können zugelassen werden. Der Örtliche Senat beschließt eine Stellungnahme zum Abwahlbegehren, die der der Studienakademie zugehörigen Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen ist.

(4) Die Abstimmung erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn die Mehrheit der der Studienakademie ange-

hörenden wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 für die Abwahl stimmt und diese Mehrheit an mindestens der Hälfte aller Studienbereiche der Studienakademie erreicht wird. In der Satzung nach Absatz 5 können strengere Voraussetzungen festgelegt werden.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen dem Präsidium der DHBW. Eine Satzung der DHBW regelt die weiteren Einzelheiten des Verfahrens einschließlich der Briefwahl. Die Zulassung des Abwahlbegehrens, die Abstimmungstage und das Ergebnis der Abstimmung sind jeweils unverzüglich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt nach Maßgabe einer besonderen Satzung gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1. Ein Abwahlbegehren gegen dieselbe Rektorin oder denselben Rektor der Studienakademie ist frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung oder der Nichtzulassung des Abwahlbegehrens erneut möglich.«

23. In § 36 Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter »sich die Inhaberin oder der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung des Grades als unwürdig erwiesen« durch die Wörter »die Inhaberin oder der Inhaber durch ihr oder sein späteres Verhalten gravierend gegen die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und Redlichkeit verstoßen« ersetzt.

24. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach den Wörtern »Baden-Württemberg« die Wörter », die ihre Ausbildung dort spätestens am 31. Dezember 2017 abgeschlossen haben,« eingefügt.

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen worden sind, werden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b immatrikuliert; dies gilt nicht für angenommene Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind, wenn diese zuvor schriftlich gegenüber dem Rektorat erklärt haben, dass sie nicht immatrikuliert werden wollen.«

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

»(6a) Hochschulen mit Promotionsrecht können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen sie in Promotionsverfahren zusammenarbeiten, befristet assoziieren. Die Assoziierung setzt einen Antrag der betroffenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer voraus. Mitwirkungsrechte an der akademischen Selbstverwaltung sind mit der Assoziierung nicht verbunden. Die Voraussetzungen einer Assoziierung, das Verfahren sowie die im Übrigen mit der Assoziierung

verbundenen Rechte und Pflichten regelt die promotionsberechtigte Hochschule in der Promotionsordnung oder einer anderen Satzung.«

d) Absatz 7 Satz 7 wird aufgehoben.

25. § 45 Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

»Unabhängig von den vorgenannten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, Juniordozentinnen oder Juniordozenten und Akademischen Mitarbeiterinnen oder Akademischen Mitarbeitern nach §§ 51 bis 52 bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren auf Antrag um zwei Jahre je Kind, insgesamt um maximal vier Jahre, verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig ist, um das nach § 51 Absatz 7, § 51 a Absatz 3 oder § 51 b bestimmte Qualifizierungsziel oder ein sonstiges mit dem Dienstverhältnis verbundenes Qualifizierungsziel zu erreichen. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme und die Ausgestaltung der Verlängerung im Einzelnen, regeln die Hochschulen durch Satzung. Die Sätze 8 und 9 gelten entsprechend bei der Betreuung oder Pflege pflegebedürftiger Angehöriger. Verlängerungen nach den Sätzen 8 bis 10 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen nach diesem Absatz zusammenreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.«

26. In § 46 Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter »Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 eingeräumt wurde,« durch die Wörter »Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen« ersetzt.

27. § 48 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

»Ferner kann von der Ausschreibung abgesehen und das Berufungsverfahren angemessen vereinfacht werden, wenn eine Tenure-Track-Professorin oder ein Tenure-Track-Professor oder eine Tenure-Track-Dozentin oder ein Tenure-Track-Dozent der eigenen Hochschule auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Besoldungsgruppe berufen werden soll.«

28. § 51 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 4 und 8 werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden Sätze 4 bis 6.

c) Im neuen Satz 4 werden die Wörter »von Satz 8 und« gestrichen.

29. Nach § 51 a wird folgender § 51 b eingefügt:

»§ 51 b

Tenure-Track-Professur; Tenure-Track-Dozentur

(1) Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren sind Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren nach § 51, deren Berufung mit der Zusage einer späteren Übernahme auf eine Professur vergleichbarer Denomination in einer höheren Be-

soldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden ist (Tenure-Track-Professor). Voraussetzung einer Tenure-Track-Professor ist, dass bereits in der Ausschreibung zur Tenure-Track-Professor die in einem mit dem Wissenschaftsministerium abgestimmten Qualitätssicherungskonzept der Hochschule ausgewiesenen Anforderungen, insbesondere der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung im Falle der späteren Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4, und die Zusage auf Übernahme im Falle der Bewährung benannt sind. § 51 Absatz 6 gilt mit der Maßgabe, dass im Berufungsverfahren zur Besetzung der Tenure-Track-Professor international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen sind. Verfahren, Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sind im Rahmen der Berufungsvereinbarung zur Tenure-Track-Professor schriftlich mitzuteilen. § 48 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Das Qualitätssicherungskonzept nach Absatz 1 Satz 2, das insbesondere das Nähere zu Strukturen, Verfahren und Qualitätskriterien enthält, einschließlich des Verfahrens, der Anforderungen, Kriterien und Maßstäbe der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 sowie der Zahl und Zusammensetzung der Evaluierungsgremien, regeln die Hochschulen durch Satzung. Im Qualitätssicherungskonzept sind eine Zwischenevaluierung oder andere geeignete Maßnahmen zur Rückmeldung zu den bisherigen Leistungen während der Qualifizierungszeit sowie eine Statusberatung vor Einleitung der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 vorzusehen. Zumindest ein Evaluierungsgremium muss die Mindestanforderungen an die Besetzung von Berufungskommissionen nach diesem Gesetz erfüllen. An der Evaluation sind in geeigneter Weise externe Mitglieder zu beteiligen. Hat sich die Tenure-Track-Professorin oder der Tenure-Track-Professor nach den Ergebnissen der Evaluation nach § 51 Absatz 7 Satz 2 nicht bewährt, kann das Beamtenverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu ein Jahr verlängert werden.

(3) Wird für die Tenure-Track-Professorinnen und Tenure-Track-Professoren ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis begründet, führen sie während ihres privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses die Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin« oder »Tenure-Track-Professor«. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Die Berufung einer Juniordozentin oder eines Juniordozenten nach § 51 a Absatz 3 Satz 1 kann mit der Zusage einer späteren Übernahme in eine Dozentur oder Professur einer höheren Besoldungsgruppe im Falle der Bewährung verbunden werden (Tenure-Track-Dozentur). Für Tenure-Track-Dozenten gelten Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und Absatz 2 entsprechend. Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Do-

zenten führen die hochschulrechtliche Bezeichnung »Tenure-Track-Professorin mit Schwerpunkt Lehre« oder »Tenure-Track-Professor mit Schwerpunkt Lehre«. Satz 3 gilt für Tenure-Track-Dozentinnen und Tenure-Track-Dozenten im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis entsprechend.«

30. In § 58 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter »Finanz- und Wirtschaftsministerium« durch das Wort »Wirtschaftsministerium« ersetzt.

31. § 60 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Einschreibung als Studierende oder Studierender (Immatrikulation) erfolgt

a) in einen Studiengang oder eine in einer Prüfungsordnung vorgesehene Verbindung von Teilstudiengängen oder in vorbereitende Studien unter den Voraussetzungen des Satzes 6 oder zum Zwecke eines Forschungsaufenthaltes unter den Voraussetzungen des Satzes 7 und in der Regel nur an einer Hochschule,

b) auf der Grundlage der Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 5.«

32. § 65 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

»(4) Die Studierendenschaft wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.«

33. § 65 a Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

»Die Beiträge der Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b sind für deren Belange zu verwenden, getrennt zu verwalten und in Abstimmung mit dem Konvent nach § 38 Absatz 7 Satz 1 zu vergeben.«

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

34. § 68 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

»Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.«

35. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

»(4) Für Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit können die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und § 13 Absatz 9 erforderlichen Regelungen durch Rechtsverordnung getroffen werden. In dieser Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, welche der zur Durchführung der Evaluation erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet und in welchem Umfang und in welcher Form sie veröffentlicht werden. Für die Hochschulen ohne Rechtsfähigkeit erlässt das Ministerium, in dessen Geschäftsbereich die jeweilige Hochschule errichtet ist, die zur Ausführung erforderlichen Rechtsverordnungen.«

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- c) Im neuen Absatz 5 werden vor dem Wort »Abschluss« die Wörter »bis zum 31. Dezember 2017 erworbene« eingefügt.
36. § 70 wird folgender Absatz 10 angefügt:
- »(10) Staatlich anerkannte Hochschulen haben das Recht, im Rahmen ihrer staatlichen Anerkennung die Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 und die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 7 abzunehmen. § 58 Absatz 3 Sätze 1, 2, 4 und 5 gilt entsprechend; Regelungen nach § 58 Absatz 3 Satz 2 bedürfen der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.«
37. § 72 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort »Baden-Württemberg« die Wörter »oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule« eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort »Einrichtung« die Wörter », soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt,« eingefügt und das Wort »und« wird durch ein Komma ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort »und« ersetzt.
- dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
- »4. diese Tätigkeit in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule steht, insbesondere das Studienangebot im Herkunftsstaat anerkannt ist und zu einem dort anerkannten Grad führt.«
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort »Hochschule« die Wörter »in Baden-Württemberg oder im Herkunftsstaat der den Hochschulgrad verleihenden Hochschule« eingefügt.
- bb) In Nummer 6 werden nach dem Wort »Niederlassung« die Wörter », soweit dieses auf einen Bachelor- oder Mastergrad hinführt,« eingefügt.
38. § 76 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- »(3) Hochschulen, die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder zur Förderung von Wissenschaft und Forschung an deutschen Hochschulen beziehungsweise im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie) gefördert werden, können durch

Satzung, die des Einvernehmens des Hochschulrats und der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums bedarf, für die Dauer von bis zu fünf Jahren von ihren durch dieses Gesetz auferlegten Berichtspflichten und von Vorgaben dieses Gesetzes zur Struktur- und Entwicklungsplanung abweichen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.«

39. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des KIT-Gesetzes

Das KIT-Gesetz vom 14. Juli 2009 (GBI. S. 317, 318), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBI. S. 245, 250) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »Juniorprofessuren und Juniordozenturen, denen die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung nach Inkrafttreten des 3. HRÄG eingeräumt wurde,« durch die Wörter »Tenure-Track-Professuren und Tenure-Track-Dozenturen nach § 51 b des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung« ersetzt.
2. § 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter », des § 48 Absatz 1 Satz 4, des § 51 Absatz 7 Satz 8« gestrichen.
- b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:
- »Abweichend von Satz 3 finden für die Juniorprofessur und die Juniordozentur die Vorschriften des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung; dies gilt im Zusammenhang mit der Juniorprofessur und der Juniordozentur auch für diejenigen Vorschriften des Landeshochschulgesetzes, auf die in den §§ 51, 51 a und 51 b LHG verwiesen wird.«

Artikel 3

Änderung des Akademiengesetzes

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBI. S. 115), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBI. S. 245, 249) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort »Filmberufe« durch die Wörter »Film- und Medienberufe und betreibt angewandte Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Filmgestaltung und Film- und Medienproduktion« ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:
- »§ 2 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auch Absolventinnen und Absolventen und ehemalige Beschäftigte anderer Einrichtungen des tertiären Be-

reichs, mit denen die Akademien gemäß Absatz 4 aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung kooperieren, für die Dauer von bis zu drei Jahren gefördert werden können.«

2. In § 9 Absatz 3 werden nach der Angabe »(LHGebG)« die Wörter »sowie die §§ 21 und 22 des Landesgebührengesetzes« eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Lehrverpflichtungsverordnung

In § 11 Satz 1 der Lehrverpflichtungsverordnung vom 3. September 2016 (GBl. S. 552) werden nach dem Wort »Entwicklungsaufgaben« die Wörter », von Aufgaben des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers« eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Leistungsbezügeverordnung

In § 3 Absatz 2 Nummer 2 der Leistungsbezügeverordnung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 339) geändert worden ist, werden die Wörter »Patente, Forschungstransfers« durch die Wörter »Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers« ersetzt.

Artikel 6

Übergangbestimmungen

(1) Die Hochschulen haben Anpassungen ihrer Grundordnungen, Wahlordnungen und sonstigen Satzungen, deren Erforderlichkeit sich aus § 9 Absatz 8 Satz 5, § 10 Absatz 1 Satz 6, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2 und Absatz 8 Satz 1, § 18 a Absatz 6 Satz 1, § 19 Absatz 2, § 24 a Absatz 5 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2, § 27 c Absatz 3 Satz 2 sowie § 27 e Absatz 5 Satz 2 LHG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt, unverzüglich vorzunehmen. Für Entscheidungen zur Änderung der Grundordnung nach Satz 1 ist die Mehrheit der Stimmen der Senatsmitglieder erforderlich; soweit Grundordnungen höhere Anforderungen vorsehen, finden diese insoweit keine Anwendung. Die erforderlichen Änderungen in der Grundordnung sind bis spätestens 31. Oktober 2018 dem Wissenschaftsministerium gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 LHG zur Zustimmung vorzulegen. Die Wahlordnungen und sonstigen Satzungen sind spätestens mit Wirkung zum 1. April 2019 anzupassen.

(2) Die Amtszeiten der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Wahlmitglieder der Senate, Fakultätsräte oder Sektionsräte und des Örtlichen Senats mit Ausnahme der Amtszeiten der Studierendenvertreterinnen und -vertreter werden bis zum Ablauf des 30. September 2019 verlängert. Amtszeiten nach Satz 1, die über den 30. September 2019 hinausgehen würden, enden mit

Ablauf des 30. September 2019. Bis dahin gelten für die Zusammensetzung der Senate, Fakultätsräte und Sektionsräte und des Örtlichen Senats die Bestimmungen von § 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 2, § 27 Absatz 5 und § 27 c Absatz 2 LHG in der am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung. Über den 30. September 2019 hinaus findet eine Amtsfortführung nicht statt. Die Amtszeiten der Dekaninnen und Dekane enden mit Ablauf des 30. September 2019; dies gilt nicht für Dekaninnen und Dekane, die ihr Amt gemäß § 24 Absatz 3 Satz 9 LHG hauptamtlich wahrnehmen.

(3) Die Hochschulen dürfen Regelungen in den Satzungen nach § 18 a Absatz 4 Satz 5, § 24 a Absatz 4 Satz 3 sowie § 27 e Absatz 4 Satz 3 LHG erst nach der Konstituierung des Senats in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Zusammensetzung erlassen.

(4) Hat die Hochschule nicht bis zum Ablauf des 1. November 2018 ihre Vorlagepflicht nach Absatz 1 Satz 3 erfüllt, kann das Wissenschaftsministerium nach Anhörung der Hochschule anstelle der Hochschule die Zusammensetzung des Senats, Fakultätsrats und Sektionsrats durch Rechtsverordnung nach Maßgabe von § 19 Absatz 2 Sätze 1 und 5 bis 7 und 9 sowie § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 und Satz 2 LHG bestimmen. Im Übrigen finden §§ 67 und 68 LHG Anwendung.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach § 38 Absatz 5 Satz 2 LHG angenommen worden sind, sind abweichend von § 38 Absatz 5 Satz 1 LHG zur Immatrikulation berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(6) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, denen nach dem 30. November 2017 die Möglichkeit nach § 48 Absatz 1 Satz 4 LHG in der Fassung des 3. HRÄG eingeräumt wurde, findet § 51 b LHG in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, 13. März 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
BAUER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

**Anordnung der Landesregierung
über Sitze und Bezirke
der Ortsdienststellen der Staatlichen
Vermögens- und Hochbauverwaltung**

Vom 13. März 2018

Auf Grund von § 25 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314) wird die Anordnung der Landesregierung über Sitze und Bezirke der Ortsdienststellen der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung vom 22. Juli 2014 (GBI. S. 382) wie folgt neu gefasst:

I

Im Bezirk der Oberfinanzdirektion Karlsruhe werden folgende Staatliche Hochbauämter als untere Sonderbehörden mit Flächenbezirken zur Wahrnehmung von Bauaufgaben des Bundes bestimmt:

1. Freiburg

für den Stadtkreis Freiburg und die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Konstanz, Lörrach, Ortenaukreis, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen und Waldshut;

2. Heidelberg

für die Stadtkreise Heidelberg und Mannheim und die Landkreise Neckar-Odenwald-Kreis und Rhein-Neckar-Kreis;

3. Karlsruhe

für die Stadtkreise Baden-Baden, Karlsruhe und Pforzheim und die Landkreise Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Karlsruhe und Rastatt;

4. Stuttgart

für den Stadtkreis Stuttgart und die Landkreise Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis;

5. Schwäbisch Hall

für den Stadtkreis Heilbronn und die Landkreise Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis und Schwäbisch Hall;

6. Ulm

für den Stadtkreis Ulm und die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Heidenheim, Ravensburg, Ostalbkreis und Sigmaringen.

II

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

STUTT GART, den 13. März 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL	SITZMANN
BAUER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN
	ERLER

**Verordnung des Innenministeriums
über das kommunale Prüfungswesen
(Gemeindeprüfungsordnung – GemPrO)**

Vom 3. März 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 144 Satz 1 Nummer 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S. 99, 100) geändert worden ist,

2. § 2 Absatz 2 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) in der Fassung vom 14. Juli 1983 (GBI. S. 394), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBI. S. 1147, 1154) geändert worden ist:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Gemeinsame Vorschriften für die örtliche und die überörtliche Prüfung

- § 1 Prüfungsarten, Prüfungsgrundsätze
- § 2 Pflichten und Rechte der Prüfenden, Mitwirkungspflichten der Gemeinde
- § 3 Schwerpunkte und Stichproben
- § 4 Prüfungsvermerk, Prüfungszeichen
- § 5 Prüfungsbericht
- § 6 Kosten der Prüfung bei Sonder- und Treuhandvermögen

Teil 2

Örtliche Prüfung

Abschnitt 1: Prüfung der Kassen

- § 7 Kassenprüfung
- § 8 Umfang der Kassenprüfung
- § 9 Zuständigkeit und Dokumentation

Abschnitt 2: Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

§ 10 Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

§ 11 Umfang der Prüfung

§ 12 Eröffnungsbilanzen

Abschnitt 3: Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie anderer Sonder- und Treuhandvermögen

§ 13 Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

Abschnitt 4: Übertragene Prüfung der Betätigung bei Beteiligungsgesellschaften und bei selbstständigen Kommunalanstalten

§ 14 Betätigungsprüfung

Teil 3

Überörtliche Prüfung

Abschnitt 1: Prüfung der Kassen, Jahresabschlüsse, Betätigungsprüfung

§ 15 Kassenprüfung

§ 16 Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse

§ 17 Betätigungsprüfung

§ 18 Prüfungsverfahren, Kosten

Abschnitt 2: Prüfung von Unternehmen, Beteiligungsgesellschaften, Stiftungen und anderen Körperschaften, Anstalten sowie gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalten

§ 19 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung von Unternehmen und von anderen Einrichtungen in Privatrechtsform

§ 20 Weitere Zuständigkeiten der Gemeindeprüfungsanstalt

Teil 4

Programmprüfung

§ 21 Inhalt und Umfang der Prüfung

§ 22 Verfahren

§ 23 Kosten

Teil 5

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatung

§ 24 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatung

Teil 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

TEIL 1

Gemeinsame Vorschriften für die örtliche und die überörtliche Prüfung

§ 1

Prüfungsarten, Prüfungsgrundsätze

(1) Diese Verordnung gilt für

1. die örtliche und überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Gemeinden und ihrer Sonder- und Treuhandvermögen, auf der Grundlage des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sowie für die sonstigen nach den §§ 110 bis 112, 114 und 114 a GemO vorgesehenen Prüfungen,

2. die örtliche und überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der selbstständigen Kommunalanstalten nach § 102 d Absatz 2 und 3 GemO auf der Grundlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die Prüfung von Eigenbetrieben,

3. die örtliche und überörtliche Kassenprüfung und

4. die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der kommunalen Unternehmen nach § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe e GemO.

Für Gemeinden, die ihr Haushalts- und Rechnungswesen noch nicht auf die Kommunale Doppik umgestellt haben, gilt diese Verordnung entsprechend.

(2) Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich (§ 77 Absatz 2 GemO) erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert nach § 3 Absatz 1 und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen.

(3) Die Prüfung soll auch auf die Entwicklung der finanziellen Verhältnisse der geprüften Körperschaft und auf die Wirtschaftsführung ihrer Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen eingehen.

§ 2

Pflichten und Rechte der Prüfenden, Mitwirkungspflichten der Gemeinde

(1) Die Prüfenden sind für eine sachgemäße Prüfung verantwortlich. Sie haben alle im Rahmen der Prüfung vorgefundenen Anstände aufzugreifen. Unwesentliche Anstände sollen nach Möglichkeit im Verlauf der Prüfung im Zusammenwirken mit der geprüften Verwaltung bereinigt werden.

(2) Die Prüfenden können Auskünfte, schriftliche Erklärungen und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 110 bis 112, 114 und 114 a GemO, § 2 GPAG sowie dieser Verordnung erforderlich sind. Werden Informationen, die zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe erforderlich sind, mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems vorgehalten, haben die Prüfenden das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung zu nutzen. In den Systemen sind die für die Prüfung erforderlichen Zugriffsrechte vorzusehen. Die Prüfenden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch die maschinelle Auswertung der Daten nach ihren Vorgaben und die Überlassung der gespeicherten Aufzeichnungen und Unterlagen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger verlangen.

(3) Die Gemeinde hat die Prüfenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie hat die dafür erforderlichen Programm- und Systemberechtigungen einzurichten. Über die Erforderlichkeit entscheiden im Rahmen der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit die Prüfenden.

§ 3

Schwerpunkte und Stichproben

(1) Bei der Prüfung können nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung sowie unter Berücksichtigung der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete Schwerpunkte gebildet werden. Die Prüfungsschwerpunkte sind in angemessenen Zeitabständen zu prüfen. Weitere Prüfungsgebiete sollen im Rahmen des Prüfungszwecks bedarfs- und sachgemäß in die Prüfungsplanung aufgenommen werden.

(2) Die Prüfung kann sich mit Ausnahme der Kassenbestandsaufnahme auf Stichproben beschränken. Sie hat durch Art und Umfang der Stichproben festzustellen, ob die den Prüfungsgebieten zugrunde liegenden Vorschriften im Wesentlichen eingehalten sind. Ergeben sich wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern.

§ 4

Prüfungsvermerk, Prüfungszeichen

Soweit auf Papierdokumenten Prüfungsvermerke und Prüfungszeichen angebracht werden, ist bei der örtlichen Prüfung die Farbe Grün zu verwenden. Liegen Dokumente nur in elektronischer Form vor, sollen Kennzeichnungsmöglichkeiten für die Prüfenden vorgesehen werden.

§ 5

Prüfungsbericht

(1) Über jede Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen. Er muss Art und Umfang der Prüfung bezeichnen sowie die Namen der Prüfenden enthalten.

(2) Der Prüfungsbericht soll sich auf die wesentlichen Sachverhalte, Feststellungen und Hinweise im Rahmen des Prüfungszwecks einschließlich der Darstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse beschränken. Er soll eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten.

(3) Wurden wesentliche Feststellungen während der überörtlichen Prüfung nicht ausgeräumt, sind sie für das weitere Verfahren nach § 114 Absatz 5 GemO besonders zu kennzeichnen.

§ 6

Kosten der Prüfung bei Sonder- und Treuhandvermögen

Die Kosten der örtlichen und der überörtlichen Prüfung tragen die Eigenbetriebe, die anderen Sondervermögen und die Treuhandvermögen, die geprüft worden sind.

TEIL 2

Örtliche Prüfung

Abschnitt 1

Prüfung der Kassen

§ 7

Kassenprüfung

(1) Unvermutete Kassenprüfungen sind

1. bei der Gemeindekasse und den Sonderkassen jährlich,
2. bei Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, und
3. bei Bestellung eines neuen Kassenverwalters vorzunehmen.

(2) Von einer unvermuteten Kassenprüfung nach Absatz 1 Nummer 1 kann abgesehen werden, wenn im selben Jahr eine überörtliche Kassenprüfung nach § 15 vorgenommen wurde.

§ 8

Umfang der Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfung umfasst eine Kassenbestandsaufnahme, durch die zu ermitteln ist, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand und, soweit eine Finanzrechnung geführt wird, mit dem Saldo der Finanzrechnungskonten übereinstimmt (§ 22 der Gemeindekassenverordnung – GemKVO).

(2) Außerdem ist mindestens festzustellen, ob

1. der Zahlungsverkehr ordnungsgemäß abgewickelt wird, insbesondere, ob die Einzahlungen und Auszahlungen rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet sowie haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge zutreffend abgewickelt worden sind,
2. die Bücher ordnungsgemäß geführt werden,
3. die erforderlichen Belege vorhanden sind und nach Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen,
4. die Kassenmittel ordnungsgemäß bewirtschaftet werden,
5. bei den Forderungen die nötigen Sicherungs-, Überwachungs- und Beitreibungsmaßnahmen getroffen werden,

6. die verwahrten Wertgegenstände und die anderen von der Kasse verwahrten oder verwalteten Gegenstände vorhanden sind und ordnungsgemäß aufbewahrt werden und
7. die Kassensicherheit gewährleistet ist.

§ 9

Zuständigkeit und Dokumentation

- (1) In Gemeinden mit einer örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 109 GemO) nimmt diese die Kassenprüfungen vor. In Gemeinden ohne örtliche Prüfungseinrichtung werden die Prüfungen von der oder dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) vorgenommen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nicht selbst prüft oder eine andere geeignete Bedienstete oder einen anderen geeigneten Bediensteten hiermit beauftragt.
- (2) Sofern die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister selbst prüft, fertigt sie oder er eine Niederschrift über die Prüfung; § 5 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend. In den anderen Fällen ist der Prüfungsbericht (§ 5) der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) Dem Prüfungsbericht oder, im Falle des Absatzes 2 Satz 1, der Niederschrift über eine Kassenprüfung ist eine Dokumentation der Kassenbestandsaufnahme beizufügen, die von der Kassenverwalterin oder vom Kassenverwalter und von der oder dem mit dem Zahlungsverkehr beauftragten Bediensteten zu unterzeichnen ist.

Abschnitt 2

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

§ 10

Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

- (1) In Gemeinden mit einer örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 109 GemO) sind der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 110 Absatz 1 GemO zu prüfen. Fälle, in denen die Gemeinde für einen anderen kommunalen Aufgabenträger unmittelbar für dessen Haushalt Beträge einnimmt oder ausgibt oder Einzahlungen und Auszahlungen gegenüber dessen Kasse anordnet, unterliegen insoweit der Prüfung, als die Gemeinde die sachliche und rechnerische Feststellung trifft.
- (2) Die einzelnen Vorgänge sollen in der Regel im sachlichen Zusammenhang in bestimmten Zeitabständen oder nach dem Jahresabschluss der Bücher geprüft werden, sofern sie nicht im Einzelfall bereits unmittelbar vor oder nach dem kassenmäßigen Vollzug beziehungsweise vor Aufstellung der Abschlüsse geprüft werden. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

- (3) Grundlagen für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sind auch die unterjährigen Prüfungen der Verwaltungsführung. Gegenstand der Prüfung sollen auch das Interne Kontrollsystem und die Verwaltungsprozesse sein.

§ 11

Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung stellt fest, ob
1. die einzelnen Maßnahmen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung und der Vermögens- und Schuldenverwaltung den von der Gemeinde zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den Verträgen und dienstlichen Regelungen der Gemeinde entsprechen,
 2. der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen sich im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt und
 3. der Jahresabschluss und der Gesamtabschluss mit ihren Bestandteilen und Anlagen vollständig sind und den Formvorschriften entsprechen.
- (2) Insbesondere ist festzustellen, ob
1. die Bücher ordnungsgemäß angelegt, geführt und abgeschlossen sind,
 2. für die Kassengeschäfte die vorgeschriebenen Kassenanordnungen und die übrigen Belege vorliegen und diese danach ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
 3. die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften, Verträgen und dienstlichen Regelungen entsprechen sowie rechtzeitig und vollständig erfasst, in der richtigen zeitlichen und sachlichen Ordnung gebucht und auch im Übrigen ordnungsgemäß abgewickelt worden sind,
 4. Forderungen rechtzeitig eingezogen worden sind und die Voraussetzungen für die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Ansprüchen vorliegen,
 5. das Inventar ordnungsgemäß aufgestellt und die Ansatz- und Bewertungsvorschriften eingehalten worden sind,
 6. die Ermittlung und Behandlung der Jahresergebnisse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
 7. die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und im Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dargestellt wird,
 8. die Konsolidierungsvorschriften bei der Erstellung des Gesamtabschlusses eingehalten worden sind,
 9. erforderliche Genehmigungen erteilt, Zustimmungen eingeholt sowie Vorlagepflichten beachtet worden sind,
 10. Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplans zulässig waren,

11. die Haushaltsübertragungen (übertragene Ermächtigungen) ordnungsgemäß gebildet und abgewickelt worden sind,
 12. bei der Vergabe von Aufträgen die Vorschriften beachtet worden sind,
 13. bei Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Gemeinde sowie Sponsoring die Vorschriften beachtet worden sind,
 14. bei Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen die vorgeschriebenen Wirtschaftlichkeitsvergleiche unter Einbeziehung der Folgekosten (§ 12 der Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vorgelegen haben,
 15. bei prüfungspflichtigen Programmen (§ 114a Absatz 1 Satz 1 GemO), die nicht vom Datenverarbeitungsverbund angeboten werden, die Anmeldung zur Prüfung bei der Gemeindeprüfungsanstalt veranlasst worden ist,
 16. bei automatisierten Verfahren die angewandten Programme freigegeben und gegen unbefugte Zugriffe gesichert sind und durch ein Internes Kontrollsystem im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme nach § 35 Absatz 5 GemHVO eine angemessen sichere Abwicklung der Finanzvorgänge ermöglicht wird (Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung) und
 17. Feststellungen früherer Prüfungsberichte noch unerledigt sind.
- (3) In die Prüfung werden auch die Meldungen der Gemeinde über die Berechnungsgrundlagen der Steuerkraftmesszahl, der Gewerbesteuerumlage und des Fremdenverkehrslastenausgleichs einbezogen. Werden dabei Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen und den Meldungen festgestellt, sind die Abweichungen vorab der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und von dieser oder diesem den Stellen mitzuteilen, denen die Meldungen zu machen sind.

§ 12

Eröffnungsbilanzen

Für die Prüfung von Eröffnungsbilanzen gelten die Bestimmungen der §§ 10 und 11 entsprechend, soweit sie sich auf die Prüfung der Bilanz beziehen.

Abschnitt 3

Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie anderer Sonder- und Treuhandvermögen

§ 13

Gegenstand, Art und Zeitpunkt der Prüfung

(1) In Gemeinden mit einer örtlichen Prüfungseinrichtung (§ 109 GemO) sind die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe unter Einbeziehung der Unterlagen der Wirt-

schaftsführung, des Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und erforderlichenfalls anderer Akten nach Maßgabe des § 111 Absatz 1 GemO zu prüfen; § 10 Absatz 2 und 3, §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Sondervermögen nach § 96 Absatz 1 Nummer 4 GemO sowie Treuhandvermögen nach § 97 Absatz 1 Satz 1 GemO, sofern für diese Vermögen die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend angewendet werden (§ 111 Absatz 2 GemO).

(3) Teile des Rechnungswesens können, insbesondere nach der Aufstellung von Zwischenabschlüssen, im Benehmen mit der Betriebsleitung schon vor der Aufstellung des Jahresabschlusses geprüft werden.

Abschnitt 4

Übertragene Prüfung der Betätigung bei Beteiligungsgesellschaften und bei selbstständigen Kommunalanstalten

§ 14

Betätigungsprüfung

Für eine nach § 112 Absatz 2 Nummer 3 GemO übertragene Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, und für eine Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei selbstständigen Kommunalanstalten gilt § 17 entsprechend.

TEIL 3

Überörtliche Prüfung

Abschnitt 1

Prüfung der Kassen, Jahresabschlüsse, Betätigungsprüfung

§ 15

Kassenprüfung

(1) Die Gemeindekasse und die Sonderkassen sollen darauf geprüft werden, ob ihre Aufgaben, Organisation, Geschäftsführung und Überwachung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. § 8 gilt entsprechend.

(2) Dem Bürgermeister ist anzubieten, an der Prüfung teilzunehmen oder den Fachbediensteten für das Finanzwesen oder den nach § 9 Absatz 1 Satz 2 beauftragten Bediensteten teilnehmen zu lassen. Außerdem ist einer vorhandenen örtlichen Prüfungseinrichtung Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

(3) Von der Prüfung kann in dem Umfang abgesehen werden, wie sich die Prüfungsbehörde von der Wirksamkeit der örtlichen Prüfungen überzeugt hat.

§ 16

Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse

Für die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung, der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie der Vermögensverwaltung der Gemeinde und ihrer Sonder- und Treuhandvermögen nach § 114 Absatz 1 GemO gelten § 10 Absatz 1 und §§ 11 bis 13 für aufgestellte und, in Gemeinden mit einer örtlichen Prüfungseinrichtung, örtlich geprüfte Jahresabschlüsse entsprechend; § 11 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass Abweichungen vorab der Gemeinde und den Stellen mitzuteilen sind, denen die betreffenden Meldungen zu machen sind. Von der Prüfung der Bücher und Belege kann abgesehen werden, soweit sie in eine Kas- senprüfung nach § 15 einbezogen worden sind.

§ 17

Betätigungsprüfung

(1) Die Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, wird darauf geprüft, ob die Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaft durch die Gemeinde den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Insbesondere umfasst die Prüfung die Einhaltung des der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegten Gesellschaftsgegenstandes, die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten zur Einflussnahme auf bedeutende Gesellschaftsangelegenheiten unter Beachtung der kommunalverfassungsrechtlichen Zuständigkeiten sowie die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in den Gesellschaftsorganen durch Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei selbstständigen Kommunalan- stalten.

(2) Die erforderlichen Unterlagen sind von der Gemeinde gemäß § 2 Absatz 2 zur Verfügung zu stellen.

§ 18

Prüfungsverfahren, Kosten

(1) Die Prüfungsbehörde soll vor Ort prüfen, soweit nicht im Einzelfall die Prüfung am Dienstsitz nicht zweckmäßiger ist. Von der Prüfung kann in dem Umfang abgesehen werden, wie sich die Prüfungsbehörde von der Wirksamkeit der örtlichen Prüfung oder einer etwaigen Jahresabschlussprüfung überzeugt hat (§ 114 Absatz 1 Satz 2 GemO).

(2) Vor Fertigstellung des Prüfungsberichts ist die Verwaltung über die Ergebnisse der Prüfung in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Prüfungsbehörde kann hierzu, insbesondere wenn die Prüfungsergebnisse dies nahe-

legen, eine Schlussbesprechung mit der Gemeinde anbe- raumen. Wenn die Gemeindeprüfungsanstalt Prüfungs- behörde ist oder die überörtliche Prüfung bei Gemeinden eines Landkreises durch das Rechnungsprüfungsamt eines Landkreises durchgeführt wird, ist der Rechts- aufsichtsbehörde beziehungsweise der Stelle, welche die Rechts- und Kommunalaufsicht durchführt, Gelegenheit zur Teilnahme zu geben. Die an der Besprechung Betei- ligten sind von der Prüfungsbehörde mit angemessener Frist und unter Mitteilung der wesentlichen Bespre- chungspunkte einzuladen.

(3) Die Kosten der überörtlichen Prüfung durch die Ge- meindeprüfungsanstalt trägt die Gemeinde.

Abschnitt 2

**Prüfung von Unternehmen,
Beteiligungsgesellschaften, Stiftungen und
anderen Körperschaften, Anstalten sowie
gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstellen**

§ 19

*Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung
von Unternehmen und von anderen Einrichtungen
in Privatrechtsform*

Im Fall des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buch- stabe e GemO (Unternehmen in Privatrechtsform) und im Fall des § 106 a GemO (andere Einrichtungen in Pri- vatrechtsform) gelten die §§ 2 bis 6, 16 und 18 für die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschafts- führung entsprechend. Bei einer Schlussbesprechung ist die Gemeinde hinzuzuziehen; der Prüfungsbericht ist auch der Gemeinde zu übermitteln. Ist die Gemeinde- prüfungsanstalt Prüfungsbehörde, ist der Rechtsauf- sichtsbehörde Gelegenheit zur Teilnahme an der Schluss- besprechung zu geben und auch ihr der Prüfungsbericht zu übermitteln. Die Gemeinde hat darauf hinzuwirken, dass den Prüfungsfeststellungen über Anstände Rech- nung getragen wird. Sie teilt die Erledigung der Rechts- aufsichtsbehörde und der Gemeindeprüfungsanstalt, so- fern diese Prüfungsbehörde ist, mit.

§ 20

Weitere Zuständigkeiten der Gemeindeprüfungsanstalt

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt führt die überörtliche Prüfung auch durch bei

1. a) den Gemeindeverwaltungsverbänden, denen Ge- meinden mit mehr als 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern angehören, und
- b) den Zweckverbänden und den gemeinsamen selbst- ständigen Kommunalanstellen, denen jeweils Ge- meinden mit mehr als 4000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beteiligungsgesellschaften von Gemeinden mit mehr als 4000 Einwohnerinnen

- und Einwohnern angehören oder die jeweils der Aufsicht des Regierungspräsidiums oder des Innenministeriums unterstehen,
2. dem Kommunalen Versorgungsverband,
 3. dem Kommunalverband für Jugend und Soziales,
 4. den kommunalen Stiftungen und Anstalten, die von einer Körperschaft verwaltet werden, bei der die Gemeindeprüfungsanstalt die überörtliche Prüfung durchführt,
 5. den Regionalverbänden,
 6. dem Verband Region Rhein-Neckar,
 7. den Europäischen Verbänden für territoriale Zusammenarbeit, bei denen eine mehrheitlich kommunale Beteiligung vorliegt,
 8. dem Verband Region Stuttgart und
 9. den Nachbarschaftsverbänden.

(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist für die überörtliche Prüfung im Sinne von § 19 auch bei Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform zuständig, an denen in Absatz 1 genannte Körperschaften und Stiftungen beteiligt sind.

TEIL 4

Programmprüfung

§ 21

Inhalt und Umfang der Prüfung

Bei der Programmprüfung nach § 114 a Absatz 1 GemO ist festzustellen, ob die Programme eine sachlich, rechnerisch und förmlich richtige Abwicklung der Finanzvorgänge gewährleisten und gegen unbefugte Eingriffe gesichert sind. Insbesondere ist zu prüfen, ob die Programme unter Berücksichtigung ihrer Einsatzbedingungen das Interne Kontrollsystem beim Anwender hinreichend unterstützen und hinsichtlich der Programmdokumentation, der Erfassung, Eingabe, Verarbeitung, Speicherung und Ausgabe der Daten sowie der Sicherung der Programme und der gespeicherten Daten den Anforderungen des § 35 Absatz 5 GemHVO in Verbindung mit § 6 GemKVO entsprechen und ob bei automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren (§ 11 GemKVO) die Trennung der Verantwortungsbereiche nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 GemKVO sichergestellt ist.

§ 22

Verfahren

- (1) Für die Programmprüfung gelten die §§ 2 und 5 entsprechend.
- (2) Wird die Programmprüfung von mehreren Beteiligten veranlasst, ist für die Abwicklung der Prüfung ein

Prüfungsadressat (Datenzentrale, Regionales Rechenzentrum, ansonsten eine Gemeinde, die das Programm einsetzt) zu bestimmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt leitet den Prüfungsbericht dem Programmanbieter des Datenverarbeitungsverbands oder der einsetzenden Gemeinde oder, bei mehreren Beteiligten, dem Prüfungsadressaten zu. Diese haben die festgestellten Beanstandungen auszuräumen beziehungsweise dies beim Programmhersteller zu veranlassen.

(3) Die Gemeindeprüfungsanstalt erteilt über den Abschluss des Prüfungsverfahrens ein Testat, welches einen das Prüfungsergebnis konkretisierenden Prüfungsvermerk beinhaltet. Das Testat ist allen das Programm anwendenden Gemeinden mitzuteilen. Es kann eingeschränkt und mit ergänzenden Bedingungen hinsichtlich des Programmeinsatzes und der Programmanwendung versehen werden. Die Einhaltung der Bedingungen ist Gegenstand der Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung nach § 11 Absatz 2 Nummer 16.

§ 23

Kosten

Die Kosten der Programmprüfung trägt der Anbieter des Programms oder die Gemeinde, die es einsetzt. Mehrere Anbieter oder Gemeinden sind Gesamtschuldner.

TEIL 5

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatung

§ 24

Organisations- und Wirtschaftlichkeitsberatung

Ist im Falle des § 114 Absatz 2 GemO die Rechtsaufsichtsbehörde Prüfungsbehörde, kann sie im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Gemeindeprüfungsanstalt diese mit der Vornahme der beantragten Beratung beauftragen; die Kosten der Beratung trägt die Gemeinde.

TEIL 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeprüfungsordnung vom 14. Juni 1993 (GBl. S. 494), die zuletzt durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GBl. S. 851) geändert worden ist, außer Kraft.

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung-Innenministerium

Vom 8. März 2018

Auf Grund von § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird im Benehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 der Laufbahnverordnung-Innenministerium vom 9. Juli 2013 (GBl. S. 221), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2017 (GBl. S. 478) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz erwirbt, wer

1. den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz mit Bestehen der Laufbahnprüfung erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 LBG in einer Fachrichtung erworben hat, die für eine Verwendung im Verfassungsschutz geeignet ist, sowie eine anschließende dreijährige, der Laufbahn des gehobenen Dienstes im Verfassungsschutz entsprechende Berufstätigkeit nachweist.«

2. In Satz 2 wird die Angabe »Nummer 1« durch die Angabe »Nummer 2« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 8. März 2018

STROBL

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Polizei-Laufbahnverordnung

Vom 9. März 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 606) geändert worden ist, und

2. § 16 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 19 Absatz 5 Satz 2, § 21 Absatz 5 und 6 Satz 1 sowie § 22 Absatz 4 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Finanzministerium:

Artikel 1

Die Polizei-Laufbahnverordnung vom 26. November 2014 (GBl. S. 736) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 wird nach den Wörtern »des Polizeigesetzes« die Angabe »(PolG)« eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort »gehobener« die Wörter »und höherer« eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Landeskriminalamts sowie des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei können sowohl der Laufbahn des höheren Polizeivollzugsdienstes als auch der Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes zugeordnet werden.«
 - c) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

»Die Laufbahn des höheren Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten umfasst die Ämter des höheren Dienstes bei der Kriminalpolizei der Landesbesoldungsordnung A.«
3. In § 4 Nummer 2 werden die Wörter »polizeidiensttauglich ist« durch die Wörter »gemäß polizeiarztlicher Feststellung die besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst erfüllt (Polizeidiensttauglichkeit)« ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

»(1 a) Der höhere Dienst der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten wird durch Aufstieg gemäß § 24 erreicht.«
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort »sowie« durch das Wort »oder« ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort »Stellen« die Wörter »gemäß § 70 PolG« eingefügt.
5. Die Überschrift von Teil 2 wird wie folgt gefasst:

»Teil 2
Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber«
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

»§8

Einstellung in den Vorbereitungsdienst

- b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 eingefügt:

»(3) In den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer das 17. Lebensjahr und noch nicht das 33. Lebensjahr vollendet hat. Die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg kann Ausnahmen vom Mindestalter in Satz 1 zulassen. Das Mindestalter darf nicht um mehr als ein Jahr unterschritten werden. In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer noch nicht das 34. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Das Höchstalter nach Absatz 3 wird angehoben um Zeiten

1. des gesetzlichen Mutterschutzes,
2. der tatsächlich in Anspruch genommenen Elternzeit,
3. der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahre, höchstens jedoch um drei Jahre je Kind, und
4. der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, jedoch höchstens um drei Jahre je Angehörige oder Angehörigen, wenn die Bewerberinnen und Bewerber deshalb von einer Bewerbung um Einstellung vor Vollendung der dort genannten Höchstaltersgrenzen abgesehen haben. Auch wenn Zeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen sind, darf die Bewerberin oder der Bewerber für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Entsprechendes gilt beim Höchstalter für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres.

(5) Abweichend von Absatz 3 sind bei Bewerberinnen und Bewerbern die Zeiten der Ableistung

1. des Wehr- oder Zivildienstes für die Dauer des Dienstes bis zu zwei Jahren,
2. eines Dienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz für die Dauer des Dienstes und
3. eines Dienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder Jugendfreiwilligendienstgesetz bis zu einem Jahr

der Altersgrenze bis zur Vollendung des 40. Lebensjahr hinzuzurechnen, sofern sich hierdurch die Einstellung nachweislich verzögert hat. Ent-

sprechendes gilt beim Höchstalter für die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis zur Vollendung des 47. Lebensjahres.

(6) Die Vorschriften über die Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst gelten nicht für die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins und in den Fällen des § 9 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes.«

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.
 d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8. Es wird folgender Satz angefügt:

»Das Beamtenverhältnis wird darüber hinaus mit Ablauf des Tages beendet, ab dem auf Grund ausbildungsrechtlicher Bestimmungen das Ausbildungsziel eines Ausbildungsabschnitts nicht erreicht wurde und eine Wiederholung nicht mehr zulässig ist.«

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) In den Vorbereitungsdienst für den mittleren Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer die Bildungsvoraussetzungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 LBG erfüllt. Bei Vorliegen eines Hauptschulabschlusses ist zusätzlich eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.«

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

»5. das 38. Lebensjahr oder gemäß § 8 Absatz 4 und 5 das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.«

- b) In Nummer 6 werden die Wörter »und über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) verfügen« gestrichen.

9. Nach § 13 werden die neuen §§ 13 a bis 13 c eingefügt:

»§ 13 a

Aufstiegsvoraussetzungen und Beschränkungen

(1) Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 1 sowie § 13 können in begründeten Fällen zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst Beamtinnen oder Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes zugelassen werden, die nach ihren Fähigkeiten, ihren bisherigen überdurchschnittlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit für den Aufstieg geeignet sind. Abweichend von § 22

Absatz 1 Nummer 2 LBG können Beamtinnen oder Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes in den gehobenen Polizeivollzugsdienst aufsteigen, wenn sie sich in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn bewährt haben; abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des gehobenen Polizeivollzugsdienstes vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden.

(2) Abhängig von der in § 13b genannten Qualifizierungsmaßnahme (Qualifizierungslehrgang) darf den Beamtinnen oder Beamten höchstens ein Amt bis zu der Besoldungsgruppe A 11 verliehen werden.

(3) Abhängig von der in § 13c genannten Qualifizierungsmaßnahme (prüfungsloser Aufstieg) darf den Beamtinnen oder Beamten höchstens ein Amt bis zu der Besoldungsgruppe A 10 verliehen werden.

§ 13b

Qualifizierungslehrgang

Beamtinnen oder Beamte, die nach § 13a Absatz 1 zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen wurden, nehmen an einem Qualifizierungslehrgang teil. Der Qualifizierungslehrgang beinhaltet eine Präsenzzeit von mindestens zwei Wochen sowie elektronische Lernanwendungen und schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Der Lehrgang wird von der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg durchgeführt. Näheres regelt die Richtlinie über die Qualifizierung für den Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst nach § 13a der Polizei-Laufbahnverordnung (Richtlinie Qualifizierung), die die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg mit Genehmigung des Innenministeriums erlässt.

§ 13c

Prüfungsloser Aufstieg

Bei Beamtinnen oder Beamten, die nach § 13a Absatz 1 zum Aufstieg in den gehobenen Dienst zugelassen wurden und sich im Endamt des mittleren Polizeivollzugsdienstes mit Amtszulage befinden, kann der Aufstieg auf Antrag auch nach der Teilnahme an einer prüfungslosen Qualifizierungsmaßnahme in Form elektronischer Lernanwendungen erfolgen. Die für die Ernennung in der neuen Laufbahn zuständige Behörde entscheidet aufgrund der gezeigten Leistungen, ob sich die Beamtin oder der Beamte für die nächsthöhere Laufbahn qualifiziert hat. § 13b Satz 4 gilt entsprechend.«

10. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) In den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nach § 58 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) verfügt.«

11. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

»4. das 40. Lebensjahr oder gemäß § 8 Absatz 4 und 5 das 47. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,«

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort »erwirbt« das Wort »auch« eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

»(3) Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr. Zu Beginn der Probezeit ist eine polizeifachliche Fortbildung abzuleisten. Die polizeifachliche Fortbildung vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende, Kenntnisse und Fähigkeiten und soll die Beamtinnen und Beamten auf ihre künftigen Aufgaben im höheren Polizeivollzugsdienst vorbereiten.«

13. § 21 wird folgende Überschrift vorangestellt:

»Unterabschnitt 1
Gehobener Dienst«

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird der Punkt gestrichen und das Wort »oder« angefügt.

bb) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

»4. eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach Maßgabe des Absatzes 3 absolviert hat.«

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Die laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LBG erfolgt als ein auf die Polizei bezogenes, modular aufgebautes Trainee-Programm in einem Beschäftigtenverhältnis im öffentlichen Dienst. Es soll die Bewerberin oder den Bewerber dazu befähigen, sich in angemessener Zeit auch in polizeispezifische Tätigkeiten einzuarbeiten, für die eine Vorbildung nicht im erforderlichen Maße besteht. Das Trainee-Programm, das grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr ausgelegt ist, vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen Dienst der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten befähigen. Darüber hinaus sollen den Teilnehmenden die Integration in die Polizeiorganisation ermöglicht sowie Kenntnisse über die Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung als Polizeibeamtin oder Polizeibeamter vermittelt werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Trainee-Programm ist das Erfüllen der Voraussetzungen für die Berufung in ein Beamtenverhältnis im Polizeivollzugsdienst nach § 4.«

15. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Wer die Befähigung nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 erwirbt, hat zu Beginn der Probezeit eine polizeifachliche Fortbildung abzuleisten. Die polizeifachliche Fortbildung vermittelt zusätzliche, über die Vorbildung hinausgehende Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur selbständigen Wahrnehmung der Aufgaben im gehobenen Dienst der Wirtschaftskriminalistinnen und Wirtschaftskriminalisten oder im gehobenen Dienst der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten befähigen.«

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.«

16. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

»§ 23 a

Horizontaler Laufbahnwechsel

Beamtinnen und Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes können die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten erwerben, wenn sie über den Zeitraum von drei Jahren erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt wurden und zu erwarten ist, dass sie für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten allgemein befähigt sind. Die Frist nach Satz 1 kann auf ein Jahr verkürzt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte einen in § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG genannten Abschluss in einem für die Bearbeitung von Delikten, die unter wesentlicher Nutzung der modernen Information- und Kommunikationstechnik begangen werden, geeigneten Studiengang nachweist.«

17. § 24 wird folgende Überschrift vorangestellt:

»Unterabschnitt 2

Höherer Dienst der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten«

18. § 24 wird wie folgt gefasst:

»§24

Laufbahnbefähigung für den höheren Dienst der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten

(1) Zum Aufstieg in den höheren Dienst der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten können Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten, zugelassen werden, wenn sie

1. einen in § 15 Absatz 1 Nummer 3 LBG genannten Abschluss in einem für die Bearbeitung von Delikten, die unter wesentlicher Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden, geeigneten Studiengang nachweisen,

2. mindestens eine Dienstzeit von drei Jahren in der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten zurückgelegt haben,

3. sich in dieser Laufbahn auf Grund überdurchschnittlicher Kenntnisse und Leistungen bewährt haben und

4. sich nach ihrer Persönlichkeit für die Laufbahn des höheren Dienstes dieser Fachrichtung als geeignet erweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 können Beamtinnen und Beamten zugelassen werden, die die Laufbahnbefähigung des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten nach § 23 a erworben und mindestens eine Dienstzeit von drei Monaten in der Laufbahn des gehobenen Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten zurückgelegt haben.

(3) Abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 2 LBG müssen sich die Beamtinnen und Beamten in einem Aufgabengebiet ihrer Laufbahn bewährt haben; abweichend von § 22 Absatz 1 Nummer 3 LBG müssen Aufgaben des höheren Dienstes der Cyberkriminalistinnen und Cyberkriminalisten vor dem Aufstieg nicht wahrgenommen werden.«

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Angabe »45.« durch die Angabe »47.« ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird die Angabe »3 und 4« durch die Angabe »2 und 3« ersetzt.

b) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

20. Nach § 27 wird ein neuer § 27 a eingefügt:

»§ 27 a

Übergangsregelung für die Zulassung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst unter Vorbehalt

Abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 6 müssen Beamtinnen und Beamte, die vor dem 29. März 2018 am Auswahlverfahren teilgenommen und eine Zulassung zum Aufstieg in den gehobenen Polizeivollzugsdienst unter Vorbehalt erhalten haben, über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg nach § 58 Absatz 2 LHG verfügen.«

21. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizei-Aufstiegsverordnung vom 18. Dezember 2014 (GBI. 2015, S. 52) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. März 2018

STROBL

**Verordnung des Innenministeriums
über die Erhöhung der
Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen
Bürgermeister und Ortsvorsteher 2017/2018**

Vom 9. März 2018

Auf Grund von §§ 7 und 9 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes (AufwEntG) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBI. S.281), das zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBI. S.99, 100) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Es werden ab 1. März 2017 um 1,8 Prozent, ab 1. Juli 2018 um 2,675 Prozent erhöht:

1. die nicht in einem Mindest-, Mittel- oder Höchstbetrag der Rahmensätze nach der Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz beziehungsweise nach § 2 Absatz 2 AufwEntG und nicht in einem Bruchteil dieser Beträge festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Bürgermeister;
2. die nach § 5 AufwEntG weitergewährten Aufwandsentschädigungen;
3. die den früheren ehrenamtlichen Bürgermeistern und ihren bezugsberechtigten Hinterbliebenen zustehenden Ehrensolde;
4. die in einer Satzung nach § 9 Absatz 1 AufwEntG in einem Betrag festgesetzten Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 gilt nur für die Aufwandsentschädigungen, die bis zum Tag nach der Verkündung dieser Verordnung festgesetzt worden sind. Wird eine auf Grund dieser Verordnung erhöhte Aufwandsentschädigung weitergewährt oder ist ein Ehrensold aus einer solchen Aufwandsentschädigung zu errechnen, werden die Aufwandsentschädigungen und der Ehrensold nicht nochmals erhöht.

§ 2

Die Anlage zum Aufwandsentschädigungsgesetz wird wie folgt gefasst:

»Anlage

Tabelle der Aufwandsentschädigung

a) ab 1. März 2017

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	500	864	1 665
mehr als	500 bis 1 000	1 595	2 983
mehr als	1 000 bis 2 000	2 187	3 750

b) ab 1. Juli 2018

Größengruppe der Gemeinde	Einwohnerzahl	Rahmensatz der Aufwandsentschädigung monatlich	
		Mindestbetrag Euro	Höchstbetrag Euro
nicht mehr als	500	887	1 710
mehr als	500 bis 1 000	1 638	3 063
mehr als	1000 bis 2 000	2 246	3 850«.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Innenministeriums über die Erhöhung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher 2015/2016 vom 29. März 2016 (GBI. S.264, ber. S.276) außer Kraft.

STUTTGART, den 9. März 2018

STROBL

**Verordnung des Innenministeriums und
des Kultusministeriums zur Aufhebung
der Polizeifachhochschulreifeverordnung**

Vom 13. März 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 15 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBI. S.793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBI. S.597, 605) geändert worden ist, und
2. § 35 Absatz 3 und 5 und § 89 Absatz 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S.397), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Mai 2017 (GBI. S.251) geändert worden ist:

§ 1

Aufhebung der Polizeifachhochschulreifeverordnung

Die Polizeifachhochschulreifeverordnung vom 1. Dezember 2015 (GBI. S.1166) wird aufgehoben.

§ 2

Übergangsregelungen

Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung im ersten oder zweiten Ausbildungsabschnitt nach der Polizeifachhochschulreifeverordnung befinden, ist die bisherige Verordnung mit folgenden Maßgaben weiter anzuwenden:

1. Die Regelung nach § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 findet keine Anwendung.

2. Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Ausbildungsabschnitt 2 im Herbst 2017 begonnen haben, ist die Wiederholungsmöglichkeit aufgrund von Ausbildungsversäumnissen nach § 5 auf das zweite Halbjahr des Ausbildungsabschnitts 2 beschränkt.
3. Für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die den Ausbildungsabschnitt 2 im Frühjahr 2018 begonnen haben, finden die Regelungen nach § 5 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 keine Anwendung. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsbehörde Ausnahmen von § 5 Absatz 1 Satz 1 zulassen.
- Des Weiteren findet § 25 Absatz 2 keine Anwendung. Die Prüfungsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nach § 25 Absatz 1.
4. Der Ausbildungsabschnitt 2 wird letztmalig mit Beginn im Frühjahr 2018 durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. März 2018

Innenministerium

STROBL

Kultusministerium

DR. EISENMANN

**Bekanntmachung des Innenministeriums
zum Gesetz zu dem Zweiten
Glücksspieländerungsstaatsvertrag**

Vom 1. März 2018

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zu dem Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrag vom 10. Oktober 2017 (GBl. S. 524) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Zweite Glücksspieländerungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos geworden ist.

STUTTGART, den 1. März 2018

JÄGER

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums
Freiburg über die Zuständigkeit
der Stadt Engen im Hegau
als untere Baurechtsbehörde für
die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft
mit der Stadt Aach und der Gemeinde
Mühlhausen-Ehingen**

Vom 26. Februar 2018

Das Regierungspräsidium als höhere Baurechtsbehörde hat auf Antrag der Stadt Engen im Hegau gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg festgestellt, dass die Stadt Engen im Hegau die Voraussetzungen als untere Baurechtsbehörde für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Aach und der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen erfüllt.

Die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde gehen mit Beginn des Monats Juli 2018 auf die Stadt Engen im Hegau als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Aach und der Gemeinde Mühlhausen-Ehingen über.

FREIBURG, den 26. Februar 2018

SCHÄFER

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woher
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.woher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
